

AZ: **BSG 12/15-H S**

Urteil zu BSG 12/15-H S

In dem Verfahren BSG 12/15-HS

— Antragsteller und Berufungsführer —
gegen

den Landesparteitag des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland,

vertreten durch und ,

— Antragsgegner und Berufungsgegner —
wegen Berufung gegen die Abweisung einer Wahlanfechtung

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 28.05.2015 durch die Richter Florian Zumkeller-Quast, Harald Kibbat, Claudia Schmidt und Georg von Boroviczeny entschieden:

Die Berufung wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Mit Berufung vom 18.02.2015 wendet sich der Antragsteller gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil des Landesschiedsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 04.02.2015, Az. SGMV 1/14, bezüglich seiner Anfechtung von Wahlen des am 12. und 13.07.2014 in Frankfurt/Oder tagenden Landesparteitags des Landesverbandes Brandenburg der Piratenpartei Deutschland.

Der Landesparteitag wählte während seiner Tagung zum 1. Vorsitzenden, zum Beisitzer im Vorstand. Des Weiteren wählte der Landesparteitag und zu Richtern am Landesschiedsgericht sowie und zu Ersatzrichtern.

Am 03.10.2014 trat von seinem Vorstandsamt zurück.

Am 12. September 2013 hat der Antragsteller das Landesschiedsgericht Brandenburg angerufen.

Der Antragsteller führt an, dass die vom Antragsgegner beschlossene Änderung der Geschäftsordnung, nach der erst am Ende der gesamten Vorstandswahlen die Kandidierenden zu befragen seien, ob sie die Wahl annehmen würden, zu einer Drucksituation und einem Klima der Angst geführt und so eine freie und gleiche Wahl verhindert habe.

Er führt zudem aus, der Antragsgegner habe die Kumulation des Landesvorsitzes mit dem bereits von geführten Kreisvorstandsamt nicht wie satzungsgemäß notwendig genehmigt.

Weiter führt der Antragsteller an, dass kein passives Wahlrecht gehabt habe, da er nicht Mitglied des Landesverbandes gewesen sei. habe keinen Wohnsitz in Brandenburg und ein Beschluss des Bundesvorstandes gemäß § 3 Abs. 2a Bundessatzung läge nicht vor.

Des Weiteren habe der Wahlleiter gegen seine Neutralitätspflicht verstoßen und die Versammlung gedrängt, nur drei Richter in das Landesschiedsgericht zu wählen und so die sichere Wahl des Antragstellers verhindert. Auch habe der Versammlungleiter dem Antragsteller untersagt, Fragen zu seiner

-1/7-



AZ: **BSG 12/15-H S**

Kandidatur zu beantworten und habe damit ebenfalls gegen seine Neutralitätspflicht verstoßen und die Wahlchancen des Antragstellers gemindert.

Der Antragsteller beantragt festzustellen, dass

- I. die Wahl von zum 1. Vorsitzenden der Piratenpartei Landesverband Brandenburg durch den Landesparteitag am 12./13.07.2014 nichtig ist.
- II. die Wahl von zum Besitzer in Landesvorstand ("politischer Geschäftsführer") der Piratenpartei Landesverband Brandenburg durch den Landesparteitag am 12./13.07.2014 nichtig ist.
- III. die Wahl des Landesschiedsgerichtes der Piratenpartei Landesverband Brandenburg durch den Landesparteitag am 12./13.07.2014 nichtig ist.
- IV. die Änderung der Geschäftsordnung in § 5 Ziffer 9 des Landesparteitages der Piratenparten Brandenburg unzulässig war, dass "bei Vorstandswahlen die Frage an die gewählten Kandidaten erfolgt, ob diese jeweils ihre Ämter antreten, nach Abschluss aller Vorstandswahlen. Sofern ein gewählter Kandidat ablehnt, erfolgt eine Neuwahl des vakanten Vorstandspostens."

Die Vertretung der Antragsgegnerin beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, dass die Änderung der Geschäftsordnung im freien Ermessen der Antragsgegnerin liege und auch schon keine Verletzung des Antragstellers in seinen subjektiven Rechten darstelle. Vielmehr sei diese spezifische Änderung der Geschäftsordnung sogar zu begrüßen, da sie die Wahrscheinlichkeit eines dauerhaft arbeitsfähigen Vorstandes erhöhe.

Die Wahl von zum Vorsitzenden stelle außerdem schon gar keine genehmigungsbedürftige Ämterkumulation im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 4 Bundessatzung dar, da er nicht Kreisvorstand sei, sondern nur vom Landesvorstand mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des Kreisverband Brandenburg/Havel beauftragt worden sei und dies kein Amt im Sinne der Satzung darstelle.

Für eine Klage gegen die Wahl von fehle es dem Antragsteller aufgrund des Rücktritts bereits an einem Rechtschutzbedürnis. Außerdem habe der Antragsteller die aus § 24 Abs. 5 Landessatzung Brandenburg stammende Rügepflicht nicht fristgemäß erfüllt und sei daher präkludiert.

Zuletzt sei auch die Behauptung, der Wahlleiter habe auf die Wahl von lediglich drei Richtern hingewirkt, schon unzutreffend. Auch der Versammlungsleiter habe auf die Wahl von lediglich drei Richtern nicht hingewirkt.

II. Entscheidungsgründe

1.

Die Antragsgegnerin ist wirksam vertretreten, § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO. Der Landesvorstand Brandenburg hat _____ und ____ zu Vertretern bestellt.

-2/7-



AZ: **BSG 12/15-H S**

a.

wurde mit dem Beschluss des Vorstands zum vollwertigen Vertreter des Antragsgegners, § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO, § 133 BGB. Eine Beschränkung der schiedsgerichtlichen Vertretungsmacht innerhalb des Verfahrens ist von der SGO nicht vorgesehen. Dass die SGO eine Stellvertretung der Verfahrensvertretung nicht kennt, ist aber unschädlich. Der erklärte Wille der Vorstandsbeschlusses ist soweit eindeutig, , sollte den Antragsgegner im vorliegenden Verfahren vertreten können. Die Rangfolge ist offensichtlich ein Kriterium zur internen Absprache, welcher Vertreter primär mit dem Schiedsgericht und dem Antragsteller kommunizieren soll und ist als solches für das Schiedsgericht nicht von belang.

b.

Die Bestellung mehrer Personen als Verfahrensvertretung ist von § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO gedeckt. Der Wortlaut "ihr Vertreter" ist zwar im Singular verfasst, allerdings ist dies in Normen zur Regelung der Vertretung üblich, vgl. etwa § 164 BGB, und trifft noch keine Aussage über die tatsächliche Anzahl der bezeichneten Personen. Üblich ist vor Gericht durchaus die Vertetung auch durch mehrere Personen. Ein Grund, warum der Satzungsgeber die SGO diesbezüglich von anderen Prozessordnungen abgrenzen und einschränken wollte, ist der SGO nicht entnehmbar. Auch der Zweck, als gesicherter Ansprechpartner im Prozess für das Gericht zu dienen¹, stellt keine solche Einschränkung dar. Diese Funktion wird bereits durch den aus dem Verbot der Beschränkung der schiedsgerichtlichen Vertretungsmacht innerhalb des Verfahrens folgenden Zwang zur Erteilung einer unbeschränkten und unbedingten Vertretungsmacht erreicht.

Die Beschlüsse des Landesvorstands sind auch insoweit eindeutig, dass — und — beide den Antragsgegner vor dem Schiedsgericht vertreten sollten.

2.

Das Landesschiedsgericht hat auch nicht rechtsirrig ein Säumnisurteil verweigert.

а.

Ein solches ist dem Schiedsverfahren nach SGO unbekannt. Eine analoge Anwendung der Vorschriften zum Säumnisurteil der ZPO scheidet aus, es fehlt schon an einer planwidrigen Regelungslücke. Das zeigt schon § 10 Abs. 5 Satz 4 SGO, wonach in mündlichen und fernmündlichen Verfahren auch explizit bei Abwesenheit der Parteien entschieden werden kann.

b.

Eine Säumnis könnte ohnehin für ein Verfahren nur relevant sein, wenn der Sachverhalt nur mittels Parteibeibringung aufgeklärt werden soll; hat das Gericht hingegen den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, so ist es nicht zwingend auf Parteivortrag angewiesen. Insofern ist die Vorschrift des § 10 Abs. 5 Satz 4 SGO als eine Ausprägung des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SGO zu sehen. Diesem ist mithin ein Säumnisurteil von Natur aus fremd.

3.

Die Anträge werden zugunsten des Antragsstellers <mark>laienfre</mark>undlich als eine Anfechtungsklage gegen die Wahlen (Antrag zu I. – III.) sowie Anfechtungsklage gegen den Parteitagsbeschluss (Antrag zu IV.)

¹Bundesschiedsgericht, Urteil vom 10.06.2013, Az. BSG 2013-05-06-2.

-3/7-



AZ: **BSG 12/15-H S**

ausgelegt. Eine Feststellungsklage wäre aufgrund der Subsidiarität dieser bereits nicht statthaft². Derart eklatante Mängel der Wahlen, die den Stempel der Nichtigkeit auf der Stirn tragen³ sind vorliegend offensichtlich nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen worden.

4.

Der Antrag zu II. ist unzulässig, im Übrigen sind die Anträge jedenfalls unbegründet.

a.

Dem Antrag zu II. mangelt es an einem Rechtschutzbedürfnis.

- **a)** Der Antragsteller kann mit seinem Antrag nicht mehr erreichen, als bereits eingetreten ist. —— ist unstreitig nicht mehr im Amt.
- (a) Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse hat der Antragsteller nicht. Die gerichtliche Entscheidung kann dem Antragsteller zu keiner besseren Position verhelfen. Parteiinterne Wahlen sind zwar grundsätzlich mittels Anfechtungsklage angreifbar, diese hat aber im Erfolgsfall lediglich für die Zukunft Wirkung⁴.
- (b) Da auch ein fehlerhaft gewähltes Vorstandsmitglied ordnungsgemäßes Gremiumsmitglied ist, wenn seine Wahl nicht fristgemäß angefochten wird, sprechen nicht nur keine Bedenken gegen die lediglich zukünftige Rechtswirkung der Anfechtung einer Wahl⁵, diese ist sogar wegen des Bestands- und Vertrauensschutzes geboten und angemessen.
- (c) Eine Verbesserung der Rechtsposition des Berufungsführers aus der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Wahl eines Gremiumsmitglied, dessen Amtszeit bereits beendet ist, ist nicht ersichtlich⁶. Derartige Ausnahmen von der grundsätzlichen Rückwirkung der Anfechtung sind für das Gesellschaftsrecht zu dem das Innenrecht der politischen Parteien unter Beachtung der Grundsätze des Art. 21 GG und der Spezialnormen des PartG auch gehört auch allgemein anerkannt⁷.
- **b)** Sofern das Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Verweis auf eine ältere Entscheidung des Bundesgerichtshofs⁸ sogar eine rückwirkende Anfechtung für möglich hält und dabei fordert, dass die Anfechtung alsbald geltend gemacht werden müsse um den Bestandsschutz zu wahren, gesteht es dem Mitglied sogar einen größeren Raum des Rechtsschutzbedürfnisses zu. Selbst dieser wäre aber vorliegend nicht erfüllt gewesen. Allerdings findet sich für die Unterscheidung von alsbaldiger und nicht-alsbaldiger, aber dennoch fristgerechter Anfechtung keine Grundlage in der Satzung des

-4/7-

²Statt vieler: Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 16.01.2014, Az. BSG 2013-12-04, S. 2.

³Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 10.08.2012, Az.BSG 2012-08-09.

⁴So schon Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 10.08.2012, Az.BSG <mark>2012-0</mark>8-09.

⁵Vgl. etwa zum Betriebsverfassungsrecht Thüsing, in: Richardi BetrVG, 14. Auflage 2014, § 19 Anm. IV.1)b) = Rn. 62; Koch, in: Erfurter Kommentar, 15. Aufl. 2015, § 19 BetrVG Anm. 4. = Rn 7; Besgen, in: BeckOK BetrVG, Edition 35, Stand 01.03.2015, § 19 Anm. B.V. = Rn. 26.

⁶Vgl. auch Bundesarbeitsgericht, Beschluß vom 13.03.1991, Az. 7 ABR 5/90 = AP BetrVG 1972 § 19 Nr. 20 = NZA 1991, 946 zum Betriebsverfassungsrecht.

⁷Wendtland, in: BeckOK BGB, Edition 34, Stand 01.02.2015, § 142 Anm. III. 2) = Rn. 6; § 19 Anm. I. 3) b) = Rn. 16; Busche, in: MüKo BGB, 5. Auflag. 2012, Band I, § 142 Anm. V. 3. c), d) = Rn 19, 20; Herbert Roth, in: Staudinger BGB, Neubearbeitung 2010, § 142 Rn 32.

⁸Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. Dezember 1973, Az. II ZR 47/71 – juris.



AZ: **BSG 12/15-H S**

Landesverbandes oder der Bundespartei oder den gesetzlichen Grundlagen, sodass diese auch angesichts der üblichen Vefahrensdauer in der Schiedsgerichtsbarkeit bis zu einem rechtskräftigen Urteil aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes zu unterbleiben hat.

- **c)** Das ein Mitglied diese nicht evident-schwerwiegenden Wahlfehler sowie die Folgen einer möglicherweise zeitweise rechtswidrigen Besetzung des Vorstandsposten hinzunehmen hat, begründet sich aus den Loyalitätspflichten der Mitglieder, § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundessatzung, § 18 Abs. 1 Geschäftsordnung des Landesparteitages Brandenburg.
- **d)** Einer Untersuchung, ob es eine Zustimmung zu einer Ämterkumulation für gab und ob diese notwendig gewesen wäre, bedarf es daher nicht mehr.

b.

Der Antrag zu I. ist zulässig, aber unbegründet.

- **a)** Der Berufungsführer macht eine Verletzung seiner subjektiven Rechte nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGO durch den Verstoß gegen das Gebot des § 4 Abs. 1 Satz 4 Bundessatzung, § 24 Abs. 2 Satz 1 Landessatzung Brandenburg geltend. In der Rechtsprechung der Schiedsgerichte der Piratenpartei ist die Frage, ob ein Verstoß gegen das explizite Beschlussgebot der Ämterkumulation einklagbar ist, zuletzt unterschiedlich beantwortet worden.
- (a) Das hier erstinstanzlich urteilende Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern lässt sich nicht besonders zu der Frage ein, geht aber von einem subjektiv einklagbaren Recht oder Anspruch auf eine korrekte Durchführung der Wahl inklusive der Beachtung des Gebots nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Bundessatzung für einzelne Mitglieder aus, wobei es § 24 Abs. 2 Satz 1 Landessatzung Brandenburg für eine reine Ordnungsvorschrift hält⁹.
- (b) Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen sieht in dem Gebot des § 4 Abs. 1 Satz 4 Bundessatzung kein subjektives Recht bzw. Anspruch der einzelnen Mitglieder, sondern lediglich des tagenden Parteitages als wählendes Organ¹⁰.
- (c) Eine subjektives Recht der einzelnen Mitglieder auf korrekte Durchführung der Wahlen nach Maßgabe der Satzung ergibt sich aus der Stimmberechtigung zur Wahl nach § 4 Abs. 1 Satz 2. Zu den Ordnungsregeln der Satzung für eine korrrekte Druchführung gehören auch die Vorgaben über die Wählbarkeit von Kandidierenden wie das hier streitigegenständliche Gebot der expliziten Zustimmung zu einer Ämterkumulation nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Bundessatzung, § 24 Abs. 2 Satz 1 Landessatzung Brandenburg. § 4 Abs. 1 Satz 4 ist als Bekenntnis der Partei zu Vermeidung von Ämterhäufung und formeller Machtkonzentration in einzelnen Personen Ausdruck des innerparteilichen Demokratieverständnisses der Piratenpartei nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG und als solches grundsätzliche Regelung nach § 14 Bundessatzung. Ein eigener, den Regelungsgehalt des § 4 Abs. 1 Satz 4 Bundessatzung verdrängender oder ändernder Regelungsgehalt kann daher § 24 Abs. 2 Satz 1 Landessatzung Brandenburg nicht zukommen, § 6 Abs. 1 Satz 2 PartG. Folglich ist § 24 Abs. 2 Satz 1 Landessatzung Brandenburg nur ei-

⁹Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 04.02.2015, Az. SGMV 1/14, S. 4.

¹⁰Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.04.2015, Az. LSG-NRW-2015-003-H, S. 3.



AZ: **BSG 12/15-H S**

ne Wahlordnungsvorschrift, deren eigener Regelungsgehalt lediglich den Zeitpunkt des Beschlusses vorgibt.

- **b)** Die vom Landesschiedsgericht festgestellte Genehmigung laut Seite 10 des Tagungsprotokolls der Ämterkumulation in der Vorsitzendenwahl, in welcher gewählt wurde, die allerdings den Audioaufnahmen des Landesparteitages so nicht zu entnehmen ist, kann dahinstehen, da sie schon nicht notwendig ist.
- **c)** Eine Genehmigung der Ämterkumulation ist dann nötig, wenn ein bestehender Inhaber eines Amtes in einer beliebigen Gliederung in ein weiteres Amt gewählt werden soll, § 4 Abs. 1 Satz 4 Bundessatzung.
- (a) Es ist hierbei von einem parteiweit einheitlichen Begriff des Amtes auszugehen, der in Einklang mit dem Bundessatzungsbegriff unter Heranziehung der höherrangigen Normen auszulegen ist. Die Bundessatzung unterscheidet selbst klar zwischen Ämtern und Beauftragungen, § 15 Abs 2 Bundessatzung. Eine Beauftragung ist eine einmalige oder auf zeitlich befriste Aufgabenerfüllung, deren Legitimation von einem beliebigen Parteiorgan, das typischerweise nicht der Parteitag ist, im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse abgeleitet wird und deren Erfüllung grundsätzlich weisungsgebunden ist. Ein Amt dahingegen ist eine demokratisch gewählte Funktionsbesetzung von grundsätzlich zeitlich bestimmter Amtsdauer, deren Besetzung vom Parteitag beschieden werden muss, § 9 Abs. 4 PartG. Die Notwendigkeit der Unterscheidung von Amt und Beauftragung im Sinne der Bundessatzung anhand der Wahl durch einen Parteitag ergibt sich auch direkt aus § 4 Abs. 1 Satz 4 Bundessatzung, der in jedem Fall von einer entscheidenden Mitgliederversammlung und somit dem gesetzlichen Leitbild des § 9 Abs. 4 PartG ausgeht.
- (b) Die Besetzung eines komissarischen Vorstandes ist schon nicht durch § 9 Abs. 4 PartG erfasst¹¹, weil sie selbst einen Ausnahmefalls darstellt und nicht vom Parteitag gewählt wird. Die Rechtsnatur einer solchen kommisarischen Vertretung ist in der Rechtsprechung der Piratenpartei bisher nicht abschließend geklärt, jedoch kann dies hier dahinstehen. Da sie ihre Befugnisse von einem Parteiorgan ableitet, allerdings nicht vom Parteitag gewählt wird, ist sie jedenfalls als Beauftragung und nicht als Amt im Sinne der Bundessatzung zu qualifizieren.
- (c) Da zum Zeitpunkt der Wahl zum Landesvorsitzenden aber lediglich die Funktion der kommissarischen Vertretung des Kreisvorstandes inne hatte, war ein Beschluss über eine Ämterkumulation nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Bundessatzung nicht notwendig.

c.

Der Antrag zu III. ist ebenfalls unbegründet. Der Antragsteller ist in seinen Rechten nicht verletzt. Der Antragsteller hat schon nicht substantiiert vorgetragen, wie genau nun seine Rechte verletzt wurden. Auch konnte das Bundesschiedsgericht der übermittelten Aufnahme keine Verletzung der Rechte des Berufungsführers in der Wahl zum Landesschiedsgericht feststellen.

¹¹Bundesschiedsgericht, Urteil vom 22.05.2014, Az. BSG 16/15-H S, S. 8 f.; Urteil vom 07.05.2015, Az. BSG 18/15-H S, S. 4 f.



AZ: **BSG 12/15-H S**

d.

Auch der Antrag zu IV. ist offensichtlich unzulässig Der Antragsteller ist durch die Änderung der Geschäftsordnung offensichtlich nicht in seinen eigenen Rechten betroffen¹² und macht dies auch nicht geltend. Mindestens nötig wäre eine substantiierte Erläuterung, inwiefern er selbst vom "Klima der Angst" betroffen gewesen sei.



¹² Siehe die präzisen Erläuterungen des Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern im hier zugehörigen erstinstanzlichen Urteil vom 04.02.2015, Az. SGMV 1/14.